



Schutzkonzept für das Herbstsemester 2020/2021 Gültig ab 12. Oktober 2020

Das nachfolgende Schutzkonzept der Theologischen Hochschule Chur und des Priesterseminars bewegt sich auf der Grundlage der [Verordnung des Bundes über Massnahmen in der besonderen Lage vom 19. Juni 2020](#) sowie der [Information des Amts für Höhere Bildung des Kantons Graubünden vom 6. August 2020](#). Es trägt der Situation Rechnung, dass an der Theologischen Hochschule Chur Studierende aus unterschiedlichen Kantonen zusammenkommen, so dass es auch ausserkantonale Ansteckungszahlen zu beachten gilt.

Es hat zum Ziel, Studierende, Lehrende und Angestellte der Theologischen Hochschule Chur und des Priesterseminars sowie deren Angehörige – vor allem besonders gefährdete Personen – vor einer Ansteckung durch Covid-19 zu schützen und gesamtgesellschaftlich die Ansteckungszahlen auf niedrigem Niveau zu halten. Zudem soll ein möglichst unterbruchsfreier Studienbetrieb im Herbstsemester 2020/2021 gewährleistet werden.

Zuständig für die Einhaltung des Schutzkonzeptes sowie für konkrete Massnahmen im Bedarfsfall ist eine Taskforce, die über die Prorektorin Eva-Maria Faber, 081 254 99 99 / 081 254 99 22 / 079 385 35 20 / rektorat@thchur.ch zu kontaktieren ist.

1. Allgemeine Distanz- und Hygieneregeln

Sämtliche Angehörige der Theologischen Hochschule Chur und des Priesterseminars sind gehalten

- sich regelmässig und sorgfältig die Hände zu reinigen;
- generell den Abstand von *mindestens* 1,5 m einzuhalten und auf körperlichen Kontakt bei Begrüssungen zu verzichten;
- die von der Institution vorgesehenen Schutzmassnahmen (Personenbeschränkungen an verschiedenen Orten, markierte Abstände) einzuhalten;
- keine Getränke und kein Essen untereinander zu teilen.

In den Hörsälen und Kursräumen ist die Anzahl Personen pro Raum so definiert, dass die Einhaltung der Abstandsregelung möglich ist. Die Sitzgelegenheiten sind so eingerichtet, dass die Anwesenden den Abstand von 1,5 m untereinander und zu den Lehrpersonen konsequent einhalten können.

Die Lehrveranstaltungen sind nach Möglichkeit so auf die Hörsäle verteilt, dass die Räume eine grosszügige Verteilung der anwesenden Personen im Raum ermöglichen, auch über die 1,5 m-Abstands-Regelung hinaus.

In jenen Wochen, in denen die Aula zur Verfügung steht, wird sie in die Raumverteilung miteinbezogen.

An verschiedenen Stellen des Hauses ist definiert, dass sich jeweils nur eine Person in einem Raum aufhalten darf (Kopierraum, Lift, sanitäre Räumlichkeiten usw.).

Die Unterrichtsgestaltung (insbes. Methodenwahl) ist von den Lehrpersonen so anzupassen, dass die Distanzregeln eingehalten werden können.

Beim Eingang, bei den Hörsälen und Kursräumen stehen Desinfektionsmittel oder Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung. Zudem stehen in den Hörsälen und Kursräumen Desinfektionsmittel und Tücher zur Reinigung der Arbeitsplätze zur Verfügung. Jede Person reinigt den eigenen Arbeitsplatz vor der Verwendung.

In den Räumlichkeiten ist regelmässig (spätestens nach einer Unterrichtseinheit von 45 Minuten) und ausgiebig zu lüften. Bei hoher Belegung der Räume ist ein Lüften nach ca. 25 Minuten (ohne Unterbrechung der Lehrveranstaltung) angezeigt. In den Hörsälen und Kursräumen sind dafür Lehrpersonen und Studierende zuständig.

Tische, Stühle, Utensilien (bspw. Flipchart-Stifte), Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden regelmässig desinfiziert.

Vorlesungsunterlagen werden in der Regel digital zur Verfügung gestellt. Dafür entfällt die Kopierpauschale für das Herbstsemester; zudem haben alle Studierenden ein Konto für Freikopien auf dem Kopiergerät der Bibliothek.

Um den Zugang zur Garderobe zu entzerren, wird eine zusätzliche Garderobe zur Verfügung gestellt.

Auf dem Gang bei den Hörsälen steht ein geschlossener Abfallkübel zur Verfügung. Offene Papierkörbe werden nicht verwendet.

In den Kurs- und Sitzungsräumen werden keine Getränke zur Verfügung gestellt. Die Teilnehmenden sind gebeten, sich selbst zu versorgen. Das Hahnenwasser an unserem Ort ist einwandfrei und kann getrunken werden.

Besprechungen finden nicht in Büros oder Wohnungen statt. In Hörsaal 1 steht eine Besprechungsmöglichkeit mit zwei Tischen in ausreichendem Abstand von über 1,5 m zur Verfügung.

2. Spezielle Massnahmen zur Eindämmung des Ansteckungsrisikos

Das Tragen von Schutzmasken ist ausserhalb der Wohnungen in allen Räumlichkeiten der Theologischen Hochschule Chur und des Priesterseminars unabhängig von eingehaltenen Abständen obligatorisch.

Ausgenommen sind:

- Lehrpersonen während der Lehrveranstaltungen (siehe unten);
- Essenszeiten im Speisesaal (sitzend während dem Essen)
- Kurzzeitiger Konsum von Speisen und Getränken (an einem Ort, nicht in Bewegung).

Die Angestellten dürfen die Masken ablegen, wenn sie sich allein im Raum befinden. Aus diesem Grund gelten die Öffnungszeiten für das Sekretariat strikt.

Die Angehörigen der Theologischen Hochschule Chur und des Priesterseminars sind für die Verfügbarkeit von Schutzmasken selbst verantwortlich. Dispens von der Maskenpflicht ist nicht möglich. Es sind Schutzmasken gemäss der Empfehlung des BAG zu verwenden: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/masken.html>

Die Institution kann kurzfristige Veränderung der Bestimmungen zur Schutzmaskenpflicht anordnen.

Lehrpersonen halten ihre Lehrveranstaltung hinter einer Plexiglasscheibe und müssen deswegen während der Lehrveranstaltungen keine Schutzmasken tragen. Beim Stehen hinter der Plexiglasscheibe sind Holzschürzen zu verwenden, damit die Scheibe hoch genug reicht.

In Prüfungssituationen werden zwischen Prüfling, Lehrperson und Beisitz Abstände von 2 m eingerichtet. Es werden Plexiglasvorrichtungen in Sprechrichtungen installiert. Während der Prüfung können die Gesichtsmasken abgelegt werden. Von allen anwesenden Personen sind aber Gesichtsmasken dann zu tragen, wenn dies von einer anwesenden Person gewünscht wird. Lehrende und Beisitzende haben dies im Vorfeld anzumelden, damit abgeklärt werden kann, ob es alternative Lösungen gibt. Studierende geben ihren Wunsch vorzugsweise spätestens am Morgen der Prüfung bekannt. In den Prüfungsräumen stehen Gesichtsmasken jederzeit bereit.

Die beisitzende Person sorgt für die Desinfektion von verwendeten Tischen und Stühlen sowie für das Lüften nach jeder Prüfung.

3. Massnahmen im Bereich der Bibliothek

Es gelten die sonstigen Abstand- und Hygieneregeln. Wer sich länger als 15 Minuten in der Bibliothek aufhält, trägt sich zu Zwecken des Contact Tracing in eine Anwesenheitsliste ein.

Die Bibliothekstheke ist zum Schutz der Bibliothekarin und der die Bibliothek konsultierenden Personen mit einer Plexiglasscheibe ausgestattet.

Die Bibliothekarin kann ohne Gesichtsmaske arbeiten, wenn weniger als 3 Personen im unteren Bibliotheksbereich an Arbeitstischen sitzen.

Die Bibliothekarin sorgt für regelmässiges Lüften (mindestens einmal pro Stunde) der Bibliothek sowie für regelmässiges Desinfizieren der Schaltflächen des Kopiergerätes.

Es ist keine Quarantäne für Medien vorgesehen. Jedoch sind vor Benutzung der Medien die Hände zu desinfizieren oder gründlich zu reinigen.

4. Massnahmen im Bereich der Verpflegungsbereiche

Im Speisesaal ist den Anweisungen des Personals zu folgen. Es gelten die generellen Abstandsregeln. Die Hände sind vor dem Essen zu desinfizieren.

Es erfolgt keine Selbstbedienung mit Speisen; es sind Fass-Strassen eingerichtet. Bei Anwesenheit von mehr als 25 Personen wird eine zweite Fassstrasse eingerichtet.

Anmeldungen für Essensteilnahme erfolgen wie üblich bis 9 Uhr.

5. Massnahmen zum Ausschluss von Personen, die krank sind oder sich krank fühlen bzw. die aus dem Ausland zurückkehren

Personen, die einzelne COVID-19-Symptome zeigen oder in Kontakt mit infizierten Personen waren, dürfen an Präsenzveranstaltungen nicht teilnehmen und die Räumlichkeiten der Theologischen Hochschule Chur und des Priesterseminars nicht betreten. Die Taskforce dieser Institutionen ist umgehend zu kontaktieren: Prorektorin Eva-Maria Faber, rektorat@thchur.ch; 081 254 99 99 oder 081 254 99 22; 079 385 35 20.

Bei Kontakt mit infizierten Personen gelten die Anweisungen des Contact Tracing Teams oder allenfalls die [Bestimmungen des BAG](#). Siehe auch die [Empfehlung des BAG](#), während 10 Tagen nach der möglichen Ansteckung Kontakte möglichst zu vermeiden.

Bei Symptomen sind Angehörige der Theologischen Hochschule Chur und des Priesterseminars gehalten, sich testen zu lassen. Bis zum Testergebnis begeben sich die betreffenden Personen in Selbstquarantäne.

Bei negativem Testergebnis können die betreffenden Personen die Selbstquarantäne 24 Stunden nach Abklingen der Symptome beenden.

Im Falle eines positiven Testergebnisses entscheidet das Contact Tracing Team des zuständigen Gesundheitsamtes über die nächsten Schritte für die infizierte Person sowie über die Konsequenzen für Personen im Umfeld der infizierten Person. Die Taskforce der Theologischen Hochschule Chur und des Priesterseminars entscheidet zusammen mit den hiesigen kantonalen Behörden (Gesundheitsamt) über die nächsten Schritte für die Institution.

Falls Symptome neu auftreten, während Personen sich schon in den Gebäuden der Theologischen Hochschule Chur und des Priesterseminars befinden, ist umgehend die Taskforce zu kontaktieren. Es sollte vor Ort ein Test durchgeführt werden (Kantonsspital Graubünden). Bis zum Erhalt des Ergebnisses kann die Person in den Gebäulichkeiten von Hochschule und Priesterseminar in Quarantäne gehen. Personen, welche sich in der Nähe der erkrankten Person befunden haben, müssen sich ebenfalls in Selbstquarantäne begeben.

Bei Rückkehr von Aufenthalten aus dem Ausland gelten die vom BAG festgelegten Quarantänebestimmungen.

6. Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen

Für Studierende, die sich ausserstande sehen, an den Präsenzlehrveranstaltungen teilzunehmen, wird in Rücksprache mit dem Studiendekanat und den Lehrpersonen ermöglicht, Studienleistungen in alternativer Weise zu erbringen.

7. Contact Tracing

Das Contact-Tracing ist für Angehörige der Theologischen Hochschule Chur und des Priesterseminars möglich.

Die an den Lehrveranstaltungen Teilnehmenden sind namentlich sowie mit Kontaktdaten bekannt. Die Lehrpersonen überprüfen ausschliesslich zu Zwecken des Contact Tracing für jede einzelne Lektion die Anwesenheit der Studierenden.

Für Sitzungen oder andere Veranstaltungen werden die Teilnehmenden entweder im Sitzungsprotokoll festgehalten oder separat auf einer Liste geführt.

Für externe Personen ist ein Betreten des Hauses nur nach Anmeldung im Sekretariat am Haupteingang zulässig. Das Sekretariat führt eine Liste über externe Personen, die sich für Dienstleistungen oder zu anderen Zwecken im Haus aufgehalten haben.

8. Maskenpflicht für Dienstleister

Personen, die im Haus Dienstleistungen vornehmen, haben sich, wenn dies kompatibel ist mit anderen Rechtsvorschriften, an die Maskenpflicht zu halten. Wenn dies aus übergeordneten rechtlichen Vorgaben nicht durchsetzbar ist, ist im Vorhinein abzuklären, wie der Bereich, in dem sie arbeiten, kenntlich gemacht wird, damit es keine Überschneidungen mit Studierenden, Lehrenden oder Personal gibt.

9. Massnahmen zur Information

Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen sind die Informationsmaterialien des Bundes betreffend Distanz- und Hygieneregeln gut sichtbar angebracht.

Die Angestellten werden regelmässig über die Massnahmen im Zusammenhang mit dem Schutzkonzept informiert. Sie sind befugt, Angehörige der Theologischen Hochschule Chur und des Priesterseminars auf das Einhalten der Schutzmassnahmen anzusprechen.

10. Weiteres

Für An-/Abreise zu Hochschule und Seminar gelten die vom BAG erlassenen Abstands- und Hygieneregeln.

Allen Angehörigen von Hochschule und Seminar wird empfohlen, die SwissCovidApp herunterzuladen und so das Contact Tracing zu erleichtern.

12. Oktober 2020 / Prorektorin Eva-Maria Faber, Regens Martin Rohrer

** Kurzfristige Anpassungen möglich **

Verhaltensregeln

Sämtliche Angehörige der Theologischen Hochschule Chur und des Priesterseminars sind gehalten

- sich regelmässig und sorgfältig die Hände zu reinigen, insbesondere vor der Verwendung von Gegenständen und Geräten, die auch von anderen Personen benutzt werden;
- generell den Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten und auf körperlichen Kontakt bei Begrüssungen zu verzichten;
- die von der Institution vorgesehenen Schutzmassnahmen (Personenbeschränkungen an verschiedenen Orten, markierte Abstände) einzuhalten;
- Sorge zu tragen, dass die verwendeten Räume regelmässig gelüftet werden;
- keine Getränke und kein Essen untereinander zu teilen.

Das Tragen von Schutzmasken ist in allen Räumlichkeiten der Theologischen Hochschule Chur und des Priesterseminars obligatorisch.

Ausgenommen sind:

- Lehrpersonen während der Lehrveranstaltungen hinter eine Plexiglasscheibe;
- Essenszeiten im Speisesaal (sitzend während dem Essen)
- Kurzzeitiger Konsum von Speisen und Getränken (an einem Ort, nicht in Bewegung).

Besprechungen finden nicht in Büros oder Wohnungen statt. In Hörsaal 1 steht eine Besprechungsmöglichkeit mit zwei Tischen in ausreichendem Abstand zur Verfügung.

Im Speisesaal ist den Anweisungen des Personals zu folgen. Es gelten dieselben Abstandsregeln; die Hände sind vor dem Essen zu desinfizieren. Es erfolgt keine Selbstbedienung mit Speisen; es sind Fass-Strassen eingerichtet.

Personen, die COVID-19-Symptome zeigen oder im Kontakt mit infizierten Personen waren, sind von Präsenzveranstaltungen ausgeschlossen. Die diesbezüglichen Bestimmungen unter Schutzkonzept 5. sind einzuhalten und im Zweifelsfall restriktiv auszulegen. Die Taskforce ist umgehend zu kontaktieren: 081 254 99 99 / 081 254 99 22 / 079 385 35 20 / rektorat@thchur.ch.

Die Angestellten sind befugt, die im Haus anwesenden Personen auf das Einhalten der Schutzmassnahmen anzusprechen.

Alle Angehörige unserer Institution sind gehalten, die Schutzmassnahmen einzuhalten: Es geht um Ihr eigenes Wohl, die Gesundheit von Studierenden, Lehrpersonen, Angestellten sowie um den möglichst unterbruchsfreien Verlauf des Herbstsemesters! Missachtung des Schutzkonzeptes wird nicht toleriert und zieht Konsequenzen nach sich.